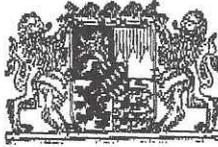


Landgericht München I

Az.: 25 O 3400/19



In dem Rechtsstreit

Dipl.-Psych. Schwertfeger Bärbel, [Redacted],
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Naegele Wolfgang**, [Redacted], Gz.: [Redacted]

gegen

Prof. Dr. Lord-Nasher Awakemian-Doerr Jack Nasher, [Redacted],
- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Graf von Westphalen**, Poststraße 9 [Redacted], Gz.: [Redacted]

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht München I - 25. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Gröncke-Müller als Einzelrichterin am 03.12.2019 folgenden

Beschluss

Die Zwangsvollstreckung aus dem Zwangsgeldbeschluss des Landgerichts München I vom 11.10.2019 wird bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens ausgesetzt.

Gründe:

Auf den Antrag der Vollstreckungsschuldnerin wird die Vollstreckung aus dem Zwangsgeldbeschluss vom 11.10.2019 gemäß § 570 Abs. 2 ZPO ausgesetzt, da der sofortigen Beschwerde gemäß § 570 Abs. 1 ZPO eine aufschiebende Wirkung zukommt.

I.

Das Landgericht München I hat mit Beschluss vom 11.10.2019 gegen die Vollstreckungsschuldnerin einen Zwangsgeldbeschluss über die Verhängung eines Zwangsgeldes in Höhe von € 8.000,-, ersatzweise für je € 200,- einen Tag Zwangshaft verhängt. Gegen diesen Beschluss hat die Vollstreckungsschuldnerin mit Schreiben vom 18.10.2019, eingegangen beim Oberlandesgericht München am 22.10.2019 sofortige Beschwerde eingelegt. Mit Schreiben vom 15.11.2019 beantragte die Vollstreckungsschuldnerin, einen erteilten Vollstreckungsauftrag zurückzunehmen, jedenfalls die Vollziehung auszusetzen. Der Vollstreckungsgläubiger nahm mit Schriftsatz vom 02.11.2019 Stellung und beantragte den Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung zurückzuweisen.

II.

Der Antrag der Vollstreckungsschuldnerin hat insoweit Erfolg, als nach § 570 Abs. 2 ZPO die Vollstreckung wegen der aufschiebenden Wirkung der eingelegten sofortigen Beschwerde auszusetzen ist. Zwar hat das Landgericht München I keinen Vollstreckungsauftrag erteilt, die Vollstreckung eines Zwangsgeldes hat durch den Vollstreckungsgläubiger zu erfolgen, auf den Antrag der Vollstreckungsschuldnerin ist jedoch über den Antrag auf Aussetzung zu entscheiden.

Wie der BGH entschieden hat, gilt die in § 570 Abs. 1 ZPO angeordnete aufschiebende Wirkung der Beschwerde auch für Beschwerden gegen die Festsetzung eines Zwangs- oder Ordnungsmittels bei Zwangs- oder Ordnungsmittelbeschlüssen gemäß §§ 888, 890 ZPO (BGH Beschluss vom 17. August 2011 - I ZB 20/11, NJW 2011, 3791 Rn. 8 ff. - Aufschiebende Wirkung I). Wie dort im Einzelnen ausgeführt ist, verbietet sich mangels eindeutiger Äußerungen des Reformgesetzgebers eine Normauslegung, die den für sich gesehen durchaus klaren Wortlaut des § 570 Abs. 1 ZPO im Hinblick auf einen möglicherweise gegenteiligen Willen des Gesetzgebers korrigiert (BGH, Beschluss vom 16. Mai 2012 - I ZB 52/11 -, Rn. 6, juris). Die von dem Vollstreckungsgläubiger zitierte Entscheidung des OLG Köln ist damit überholt.

Die Entscheidung erfolgt gerichtsgebührenfrei.

gez.

Gröncke-Müller
Vorsitzende Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 03.12.2019

Karl, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig